

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 **München, den 16. Januar** **2009**

| Datum | I n h a l t | Seite |
|------------|--|-------|
| 30.12.2008 | Bekanntmachung des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern 2220-1-5-UK | 2 |
| 7. 1.2009 | Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst 2038-3-2-2-I | 4 |
| - | Berichtigung des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840) 793-1-L | 6 |

2220-1-5-UK

**Bekanntmachung
des Vertrags zur Änderung des Vertrags
zwischen dem Freistaat Bayern und
dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

Vom 30. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2008 dem am 24. Oktober 2008 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Vertrag tritt nach seinem § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 30. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Vertrag
zur Änderung des
Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und
dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

Präambel

Durch Vertrag vom 14. August 1997, geändert durch Vertrag vom 9. April 2003, hat der Freistaat Bayern die Verpflichtung übernommen, sich zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns an den laufenden Ausgaben für religiöse und kulturelle Zwecke zu beteiligen. Die im Änderungsvertrag vom 9. April 2003 festgelegten staatlichen Leistungen werden dem gestiegenen Bedarf der jüdischen Kultusgemeinden in Bayern nicht mehr gerecht. Deshalb schließt der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Günther Beckstein, mit dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, vertreten durch den Präsidenten Dr. Josef Schuster, folgenden Änderungsvertrag:

§ 1

Der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern vom 14. August 1997 (GVBl 1998 S. 30,

BayRS 2220-1-5-UK), geändert durch Vertrag vom 9. April 2003 (GVBl S. 517), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns beteiligt sich der Freistaat Bayern an den laufenden Ausgaben für religiöse und kulturelle Zwecke

mit 4 250 000 € im Haushaltsjahr 2008,
mit 4 750 000 € im Haushaltsjahr 2009,
mit 5 250 000 € im Haushaltsjahr 2010,
mit 5 750 000 € im Haushaltsjahr 2011,
mit 6 250 000 € im Haushaltsjahr 2012,
mit 6 750 000 € im Haushaltsjahr 2013 und
mit 7 000 000 € ab dem Haushaltsjahr 2014¹⁾.“

¹⁾ Vorbehaltlich der Entscheidung des Bayerischen Landtags

2. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Änderungsbegehren

Änderungsbegehren zu Art. 1 Abs. 1 können von beiden Vertragsparteien jeweils mindestens ein Jahr vor der begehrten Änderung, frühestens im Jahr 2014 für eine Änderung ab dem 1. Januar 2016, vorgebracht werden.“

§ 2

Dieser Vertrag tritt durch Bekanntmachung nach Zustimmung des Landtags (Art. 72 Abs. 2 der Verfassung) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 24. Oktober 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

**Der Präsident des Landesverbands
der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

Dr. Josef Schuster

2038-3-2-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst**

Vom 7. Januar 2009

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPomVD) vom 18. Juli 2002 (GVBl S. 356, BayRS 2038-3-2-2-I), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 5 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien

 - des Innern,
 - für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
 - für Unterricht und Kultus,
 - für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
 - für Umwelt und Gesundheit,
 - für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,“.
3. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dienstherrn“ die Worte „oder die Verwaltung“ eingefügt.
4. § 5 wird aufgehoben.
5. § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Universitäten“ das Komma sowie das Wort „Universitätskliniken“ gestrichen.

b) In Nr. 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ und wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten und andere Behörden der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung.“

6. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und einem Beisitzer. ²Das vorsitzende Mitglied muss mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen und über ausreichend Prüfungserfahrung verfügen. ³Ein Mitglied der Prüfungskommission soll dem kommunalen Bereich angehören.“

7. In § 30 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „sowie Anwärter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes“ gestrichen.

8. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „§ 29 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „40 Minuten“ durch die Worte „30 Minuten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „20 Minuten“ und wird das Wort „entfällt“ durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Der Fragenteil kann sich entweder auf die Praxissituation oder auf Kenntnisse aus den übrigen Lehrfächern erstrecken.“

b) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Beisitzer setzen die beiden Einzelnoten jeweils in gemeinsamer Beratung fest. ⁴Die Einzelnoten errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Prüfer. ⁵Die Einzelnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.“

10. In § 38 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 32 Abs. 2“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.

11. Dem § 42 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die bestandene Anstellungsprüfung für den mittleren Forstverwaltungsdienst nach früherem Recht berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen. ²Auf Antrag wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Urkunde erteilt. ³Näheres regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Januar 2009 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Forstverwaltungsdienst (ZAPO/mFv) vom 5. August 1985 (GVBl S. 456, BayRS 2038-3-7-13-L) außer Kraft.

München, den 7. Januar 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Martin Z e i l , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

793-1-L

Berichtigung

Art. 68 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, BayRS 793-1-L) wird wie folgt berichtigt:

1. Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zum Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen und Fischerei findet § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Anwendung.“

München, den 27. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef H u b e r , Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134